

B e m e r k u n g e n

zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Studien an den wissenschaftlichen Hochschulen (allgemeines Hochschul-Studiengesetz)

Grundsätzlich ist festzustellen, daß der Entwurf - so wie unser Rohentwurf vom 31. März 1965 - kein neues Hochschulsystem und keine grundlegende Reform des Studienwesens bringt, sondern, ausgehend von den derzeitigen Verhältnissen versucht, eine einheitliche und rechtsstaatliche Basis für die Studienordnungen, sowie einzelne Verbesserungen zu bringen.

Im einzelnen wäre nach einem ersten Studium den Entwurfes folgendes zu bemerken:

1. Rein systematisch sollten an die Spitze des Gesetzes die Ziele des Hochschulstudiums gestellt werden und erst dann die Grundsätze, die bei der Verwirklichung dieser Ziele anzuwenden sind.
2. Zu § 1, Abs. 1 lit a: Der Entwurf zählt - so wie unser Entwurf - die Freiheit der Wissenschaft und Lehre zu den leitenden Grundsätzen. Es wäre zu erwägen, ob nicht eine Formulierung analog dem deutschen Grundsatz besser ist, wo es heißt: "Freiheit der Wissenschaft, der Forschung und der Lehre; diese entbindet jedoch nicht von der Treue zur Verfassung."
3. Zu § 1, Abs. 1 lit b: Es ist fraglich, ob man den Grundsatz der Verbindung von Forschung und Lehre in die leitenden Grundsätze aufnehmen und damit zu den fundamentalen Prinzipien des Hochschulwesens machen soll, da man vielfach von diesem Grundsatz abzugehen beginnt und außerdem nicht einzusehen ist, warum sich nicht manche Hochschullehrer vorwiegend oder ausschließlich der Lehre widmen sollen.
4. Zu § 1, Abs. 1 lit f: Die Autonomie der Hochschulen ist nicht eine Sache der Studienordnung, sondern eine Sache der Hochschulorganisation und ist auch im Hochschulorganisationsgesetz einwandfrei geregelt. Sie hat hier eigentlich nichts zu suchen.
5. § 1, Abs. 2 lit b: Ich kann der Argumentation nicht folgen, wonach die Hochschulen nur der Berufsvorbildung, nicht aber der Berufsausbildung dienen. Gerade das Studium an den

technischen Fakultäten, oder das Medizinstudium sind Beispiele für Berufsausbildende Studien.

6. § 2, Abs. 3: Es scheint mir vernünftig, im Fall einer unzumutbaren Belastung einzelner Hochschullehrer die Sicherung des ordnungsgemäßen Forschungsstudienbetriebes durch geeignete Maßnahmen der Unterrichtsverwaltung anzustreben, doch sollte dem betroffenen Hochschullehrer und nicht nur den akademischen Behörden ein Antragsrecht eingeräumt werden.
7. Zu § 3, Abs. 1: Die näheren Regelungen für die ordentlichen Studien sind im Rahmen des allgemeinen Hochschulstudiengesetzes besonderen Studiengesetzen vorbehalten. Aus dem weiteren Text des Gesetzes geht aber hervor, daß in Wahrheit alle entscheidenden Detailbestimmungen den Studienordnungen, also den Verordnungen des Unterrichtsministers vorbehalten sind, sodaß für die besonderen Studiengesetze und damit für den Gesetzgeber kaum etwas entscheidendes übrig bleibt. Siehe insbesondere § 14, aus dem hervorgeht, daß die Studiengesetze (Parlament) die Lehrziele der einzelnen Studienabschnitte zu bestimmen hat, während die Studienordnungen (Unterrichtsminister) Art und Zahl der einzelnen Lehrveranstaltungen, Umfang der Pflichtfächer etc. festsetzen.
8. Zu § 5, Abs. 6: Kernstück des Gesetzes ist § 5, Abs. 6, wonach die Professorenkollegien im Rahmen ihres autonomen Wirkungsbereiches vorzusorgen haben, daß die Vielfalt der wissenschaftlichen Lehrmeinungen und der wissenschaftlichen Methoden berücksichtigt wird. Obwohl Genosse Dr. Strasser diese Formulierung als die denkbar positivste und beste bezeichnet, scheint mir ihr Wert über den einer Deklaration nicht hinauszugehen. Denn
 - a) die Norm bezieht sich nur auf den autonomen Wirkungsbereich und setzt keine Sanktion für den Fall ihres Nichtbefolgens, sodaß niemand korrigierend eingreifen kann;
 - b) vor allem aber werden die Professoren auf dem Standpunkt stehen, daß die Vielfalt der Lehrmeinungen ja ohnehin

berücksichtigt wird (der Lehrmeinungen allerdings, die die Professorenkollegien in ihrer derzeitigen Zusammensetzung für relevant halten), während die Normierung der Berücksichtigung aller Lehrmeinungen an technischen Schwierigkeiten scheitert. Ein Versuch einer Formulierung in unserem Sinn könnte daher etwa wie folgt aussehen:

"Die Professorenkollegien haben auch im Rahmen ihres autonomen Wirkungsbereiches vorzusorgen, daß eine Vielfalt von wissenschaftlichen Lehrmeinungen und wissenschaftlichen Methoden an den Fakultäten vertreten ist, sodaß die Studierenden Gelegenheit haben, zwischen verschiedenen Lehrmeinungen zu wählen."

9. Zu § 7, Abs. 6: Der § 7, Abs. 6 gibt die Möglichkeit, Ausländer vom Studium an österreichischen Hochschulen völlig fernzuhalten (ihre Zulassung "erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze"). Eine solche Bestimmung ist nicht von vornherein abzulehnen, da uns die Überfüllung der Hochschulen in der Tat große Schwierigkeiten bereitet. Es muß aber noch genau überlegt werden, ob die Gründe, die gegen eine solche Bestimmung sprechen, nicht noch mehr Gewicht haben.
10. Zu § 10, Abs. 4: Im Falle Platzmangels ist die Lösung in unserem Entwurf, wonach zunächst diejenigen Studierenden zuzulassen sind, die im vorhergehenden Termin von der Inskription der betreffenden Lehrveranstaltung zurückgestellt wurden, & und sodann nach der Reihe der Anmeldungen vorzugehen ist, günstiger, als die hier niedergelegte Regelung einer strikten Priorität nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Außerdem ist die Bestimmung, die unter der Überschrift "Inskription" steht so formuliert, daß eine Beschränkung der Teilnehmerzahl nicht nur für besondere Lehrveranstaltungen (Seminare, Pflichtübungen etc) verfügt werden kann, sondern für jede Vorlesung, was mit der Lehrfreiheit nicht zu vereinbaren wäre.
11. Zu § 16, Abs. 3: Die Formulierung des § 16, Abs. 3, wonach in den allgemeinen Vorlesungen, insbesondere auf die hauptsächlichlichen Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen ist,

verstärkt den Verdacht und die Möglichkeit, die weiter oben besprochene Bestimmung des § 5, Abs. 6 so auszulegen, daß die "Vielfalt der wissenschaftlichen Lehrmeinungen" bereits berücksichtigt ist, wenn ein/ und derselbe Professor in seinen Vorlesungen über die Existenz verschiedener Lehrmeinungen berichtet, wenn also konkret gesprochen, Professor Pütz in seiner Nationalökonomie auch den Marxismus "berücksichtigt" oder Verdroß in einer Vorlesung über Rechtsphilosophie den "Positivismus" berücksichtigt.

Ist

12. Zu § 23, Abs. 3: Unklar formuliert.
13. Zu § 25, Abs. 3: Der Grundsatz, daß nur derjenige prüfen soll, der an der Hochschule als Lehrer tätig ist, scheint mir garnicht so revolutionär, wie Genosse Dr. Strasser meint. Die Tatsache, daß nicht nur Professoren prüfen (die in der Regel ein bestimmtes Repertoire an Lieblingsfragen haben), sondern auch Praktiker, die auf einem bestimmten Gebiet der ~~Rechtspflege~~ Rechtspflege praktisch tätig sind, scheint durchaus begrüßenswert. Beispielsweise sind die Prüfungen von Sektionschef Hoyer (Justizministerium) über Privatrecht viel lehrreicher und zweckmäßiger, als die des früheren Ordinarius Prof. Wolff. Außerdem wäre dann die Zweiteilung in Rigorosen (wissenschaftliche Prüfungen) und Staatsprüfungen (Prüfungen über praktisches Berufswissen) völlig sinnlos. Schließlich ~~würden~~ würden die Professoren dadurch mit Prüfungen noch mehr belastet, anstatt entlastet werden.
14. Eine Bestimmung, wie sie im § 15 unseres Entwurfes vom 31. März 1965 enthalten ist, wonach in den Studienordnungen für die Erreichung eines bestimmten Lehrzieles die Ab-leistung einer Praxis gefordert werden kann, sollte unbedingt übernommen werden.

Zusammenfassung:

Wenn man auf eine grundsätzliche Reorganisation unseres derzeitigen Hochschulsystems vorläufig verzichtet, weil sie ja nicht mit einem Schlag durchsetzbar ist, und wenn man insbesondere gleichzeitig eine Reform der derzeitigen Habilitationsnorm, bzw. des derzeitigen Berufungssystems ins Auge faßt, dann könnte sich meiner Meinung aus einer Synthese

unseres Entwurfes und des Raacher Entwurfes eine
akzeptable Diskussionsgrundlage ergeben.